

nbs partners
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamburg

T E S T A T S E X E M P L A R

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023**

CoinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

**coinIX GmbH & Co. KGaA,
Hamburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA**PASSIVA**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	3.071.346,00	3.071.346,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	3.579.581,93	II. Kapitalrücklage	3.686.425,00	3.686.425,00
II. Sachanlagen			III. Verlust-/Gewinnvortrag	-525.260,68	799.740,89
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>38.192,77</u>	<u>-1.325.001,57</u>
III. Finanzanlagen				6.270.703,09	6.232.510,32
1. Beteiligungen	1.063.851,48	1.485.227,46	B. Rückstellungen		
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	152.055,56	0,00	1. Steuerrückstellungen	288.608,23	201.954,23
3. Sonstige Ausleihungen	<u>553.278,55</u>	<u>387.182,44</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>79.249,96</u>	<u>73.305,00</u>
	<u>1.769.185,59</u>	<u>1.872.409,90</u>		367.858,19	275.259,23
	1.769.188,59	5.451.992,83	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.549,18	34.728,28
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	50.562,02
1. Sonstige Vermögensgegenstände	4.586.000,76	906.117,29	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>388,32</u>	<u>3,00</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>378.806,68</u>	<u>233.952,73</u>		100.937,50	85.293,30
	4.964.807,44	1.140.070,02			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.502,75	1.000,00			
	<u>6.739.498,78</u>	<u>6.593.062,85</u>		<u>6.739.498,78</u>	<u>6.593.062,85</u>

**coinIX GmbH & Co. KGaA,
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.265.678,55	574.890,92
2. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	-288.665,17
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-240.797,83</u>	<u>-359.901,38</u>
	-240.797,83	-648.566,55
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-464.408,23	-778.866,74
4. Erträge aus Beteiligungen	14,26	0,00
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7.496,66	0,00
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	144,56	630,17
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-443.281,20	-666.592,57
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-777,99
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-86.654,00</u>	<u>194.281,19</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>38.192,77</u>	<u>-1.325.001,57</u>
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	38.192,77	-1.325.001,57
12. Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>-525.260,68</u>	<u>799.740,89</u>
13. Bilanzverlust	<u>-487.067,91</u>	<u>-525.260,68</u>

**coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg**

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 der coinIX GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister unter HRB 150641 beim Amtsgericht Hamburg, wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) und den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Gesellschaft erfüllt zum Bilanzstichtag die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 267a Abs. 1 HGB. Von größenabhängigen Erleichterungsvorschriften wurde teilweise Gebrauch gemacht. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Im Vorjahr wird ein Betrag von EUR 85.015,94 bzw. EUR 100.000,00 unter den Beteiligungen bzw. den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag werden die Beträge unter den sonstigen Ausleihungen bzw. den Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ausgewiesen. Der Vorjahresbetrag wurde nicht angepasst.

Aufgrund der geänderten Zweckbestimmung wurden bestimmte Kryptowährungsbestände abweichend zum Vorjahr (Anlagevermögen) dem Umlaufvermögen zugeordnet. Für diese Kryptowährungsbestände wurde der Zweck des langfristigen Verbleibs im Unternehmen aufgegeben; entsprechend ist eine Umwidmung in den Handelsbestand unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Der Buchwert dieser Kryptowährungsbestände beträgt am Bilanzstichtag EUR 3.225.161,39. Der entsprechende Vorjahreswert unter den immateriellen Vermögensgegenständen beträgt EUR 3.579.578,74 und umfasst auch Kryptowährungsbestände, die im Verlauf des Geschäftsjahres 2023 teilweise veräußert wurden.

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Kryptowährungen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die übrigen entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Soweit der Grund für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfällt, werden Zuschreibungen vorgenommen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit den Nennwerten bzw. Anschaffungskosten angesetzt. Der Posten beinhaltet den Handelsbestand der Kryptowährungen; soweit den Kryptowährungsbeständen am Bilanzstichtag aufgrund gesunkener Marktpreise ein niedrigerer Wert beizulegen ist, wird auf diesen abgeschrieben.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt. Die Kapitalrücklage wurde für das über den Nennbetrag hinaus erzielte Aufgeld (Agio) aus der Ausgabe von Aktien gebildet.

Die Rückstellungen umfassen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Firma</u>	<u>Sitz</u>	<u>Buchwert</u> EUR
Finexity AG	Hamburg	294.498,96
Asvin GmbH	Stuttgart	200.000,00
Pandora Core AG	Zug, Schweiz	107.000,00
Blockpit AG	Linz, Österreich	104.916,38
Defyca Holdings S.à r.l.	Capellen, Luxemburg	102.089,14
NATIX GmbH	Hamburg	100.843,00
Crypto Index Series Ltd.	Taunton, England	75.000,00
XVA Blockchain GmbH	Mainz	63.500,00
OURZ AG	Zug, Schweiz	16.000,00
Cadeia GmbH	München	1,00
2030 Holdings Ltd.	London, England	1,00
Blockchance UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	1,00
Simetria Trading Solutions Ltd.	Rishon Lezion, Israel	<u>1,00</u>
		<u>1.063.851,48</u>

Die Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen bzw. die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Firma</u>	<u>Sitz</u>	<u>Buchwert</u> EUR
NATIX GmbH	Hamburg	100.000,00
Asvin GmbH	Stuttgart	<u>52.055,56</u>
	Summe Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen	<u>152.055,56</u>
FinToVentures GmbH	Berlin	205.441,10
AdHash AG	Zug, Schweiz	150.932,44
Livin Media Ltd.	Tel Aviv, Israel	111.887,07
Diversifi Technologies Ltd.	Tel Aviv, Israel	85.015,94
ALL TOKEN FOOTBALL	Zug, Schweiz	1,00
	Tortola, Britische Jungferninseln	<u>1,00</u>
Autonomy Labs Ltd.	Summe Sonstige Ausleihungen	<u>553.278,55</u>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital), eingeteilt in 3.071.346 Stückaktien, entfällt in voller Höhe auf Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 1.234.398,00. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital bis zum 21. September 2026 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 1.234.398 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Vorjahresabschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen entfallen in Höhe von EUR 283.917,17 auf außerplanmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf außerplanmäßige Abschreibungen.

Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die coinIX Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) der coinIX Capital GmbH beträgt EUR 46.000,00. Die coinIX Capital GmbH wird bzw. wurde durch die Geschäftsführungsmitglieder Herrn Moritz Schildt (ab 01.11.2023), Herrn Felix Krekel (bis 31.12.2023) sowie Herrn Gero Wendeborn (bis 30.10.2023) vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herr Moritz Schildt (bis 31.10.2023), Vorsitzender, Kaufmann,

Frau Dr. Bianca Ahrens, stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführerin,

Herr Peter Paulick (Vorsitzender ab 08.01.2024), Rechtsanwalt,

Herr Dr. Volkart Tresselt (ab 03.01.2024), Leiter Commercial Banking Varengold Bank AG.

Hamburg, den 28. Februar 2024

- Moritz Schildt -

**coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

I. Grundlagen des Unternehmens

I.a) Überblick

Die coinIX GmbH & Co. KGaA besteht seit 2017 als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel, ein breit diversifiziertes Portfolio aus Investments in Blockchain-Technologie und Kryptowährungen aufzubauen. Hierdurch können die Aktionäre an den Wachstums- und Wertsteigerungspotentialen der Blockchain-Technologie partizipieren. Der Geschäftssitz ist Hamburg.

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der coinIX Capital GmbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg ausgeübt. Diese identifiziert attraktive Beteiligungs- und Investitionsmöglichkeiten und analysiert Blockchain-Projekte.

Die Aktien der Gesellschaft sind seit Dezember 2019 in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen und werden inzwischen zusätzlich an den Börsen Berlin und München gehandelt.

I.b) Strategie

Das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital wird grundsätzlich frühphasig in erfolgversprechende Blockchainprojekte, Unternehmensbeteiligungen sowie in Kryptowährungen investiert. Investitionen werden sowohl als Beteiligungen an Unternehmen als auch durch Erwerb von Kryptowerten vorgenommen, gleichzeitig können auch andere Finanzierungsinstrumente, etwa Wandeldarlehen, Simple Agreement for Future Equity (SAFE) oder Simple Agreement for Future Token (SAFT) genutzt werden.

Dabei verzichtet die Gesellschaft auf die Nutzung von Fremdkapital. Strategisches Unternehmensziel ist die nachhaltige Steigerung des Werts des Beteiligungsportfolios je Aktie bei gleichzeitig angemessenem Diversifikationsgrad. Hierzu begleitet die coinIX ihre Beteiligungsgesellschaften regelmäßig auch bei weiteren Finanzierungsrunden. Über die reine Investitionstätigkeit hinaus unterstützt coinIX ihre Portfoliounternehmen und Blockchainprojekte bei Bedarf zusätzlich mittels Beratung als auch durch die Zurverfügungstellung ihres Netzwerks.

Der weitaus größte Teil des bisher erzielten Wertzuwachses entfällt dabei auf die mit Kryptowährungen und Token erzielten Kursgewinne. Die sich im Bereich DeFi (Decentralized Finance) dynamisch entwickelnden Möglichkeiten zur Erzielung laufender Einnahmen aus den Kryptowährungs- und Tokenbeständen werden fortlaufend verfolgt und analysiert.

Bei sich bietenden und dem Chancen-Risikoprofil der Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten können durch Staking (Mitwirkung an der Sicherung einer Proof of Stake basierten Blockchain) sowie die Übertragung der mit Token verbundenen Stimmrechte (Delegating) laufende Erträge erzielt werden.

Perspektivisch sollen auch mit der (Teil)Veräußerung von erworbenen Unternehmensbeteiligungen Ergebnisbeiträge generiert werden. Den erwarteten durchschnittlichen Anlagehorizont sieht die Gesellschaft für Kryptowährungen bei bis zu 2, bei Blockchainprojekten bei bis zu 3 und bei Unternehmensbeteiligungen bei 5 bis 8 Jahren.

II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Im Jahr 2023 kam die deutsche Wirtschaftsleistung ins Stocken und musste in einem krisengeprägten Umfeld einen Rückgang hinnehmen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt sank Zahlen gegenüber dem Vorjahr um 0,3%-(Destatis, Pressemitteilung Nr. 038 vom 30. Januar 2024).

Die Inflation in Deutschland blieb ein wichtiger Faktor im Jahr 2023. Der Verbraucherpreisindex stieg im Jahresdurchschnitt 2023 gegenüber 2022 um 5,9% (Destatis, Pressemitteilung Nr. 020 vom 16. Januar 2024). Dieser Anstieg wurde größtenteils durch steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise sowie Engpässe in Lieferketten beeinflusst.

Die Europäische Zentralbank (EZB) reagierte auf die gestiegene Inflation seit Juli 2022 mit insgesamt 10 Zinserhöhungsschritten bis im September 2023 der Leitzins von vormals 0% auf 4,5% angestiegen war (EZB, Pressemitteilung vom 14. Dezember 2023).

Der Deutsche Aktienindex (DAX) verzeichnete gleichwohl eine sehr positive Performance und schloss das Jahr 2023 nahe des Jahreshöchststandes mit einem Zuwachs von 20,3% gegenüber dem Jahresbeginn (Deutsche Börse, Bekanntmachung vom 29.12.23).

2. Wirtschaftliche Lage der Branche

Im Jahr 2023 hat sich der Kryptomarkt nach einem herausfordernden Jahr 2022 deutlich erholt. Die wichtigsten Kryptowährungen Bitcoin (BTC) und Ethereum (ETH) konnten deutliche Kursgewinne verzeichnen. Nach einem Kurs von ca. 16.700 USD zum Jahresbeginn 2023 konnte sich der Bitcoin sehr stetig auf ca. 42.150 USD zum Jahresende steigern, ein Kursgewinn von mehr als 150%. Die zweitgrößte Kryptowährung ETH konnte um rund 85% zulegen. Insgesamt ist der Gesamtmarkt für Kryptowährungen um über 90% gestiegen und hat Ende Dezember 2023 eine Marktkapitalisierung von über 1,6 Billionen US-Dollar erreicht.

Zu den positiven Faktoren, die diesen Aufschwung begünstigt haben, zählt u. a. die allgemeine Verbesserung der makroökonomischen Bedingungen. Ein Rückgang der Inflation, das Ende der Zinserhöhungen und die Erwartung sinkender Zinsen für 2024 schaffen ein günstigeres Umfeld für Kryptowährungen. Darüber hinaus wurde darauf spekuliert, dass der erste Bitcoin-ETF in den USA von der SEC genehmigt werden könnte, was allgemein als positives Signal für die steigende Akzeptanz von Kryptowerten gewertet wurde.

Auch technologische Entwicklungen tragen zu einer positiven Stimmung bei. Als wichtige Meilensteine gelten das nächste Bitcoin-Halving, das für April 2024 erwartet wird, sowie das bevorstehende Dencun-Update von Ethereum. Das Bitcoin-Halving wird die Anzahl der neu erzeugten Bitcoins pro Block von derzeit 6,25 auf 3,125 halbieren, wodurch weniger neue Bitcoins in Umlauf kommen. Das Dencun-Update in Ethereum wird die Gas-Fees für die Datenverarbeitung auf Ethereum deutlich reduzieren, was zu erheblichen Verbesserungen der Skalierbarkeit und Effizienz des Netzwerks führt. Insgesamt wird dies zu einer Reduktion der Netzwerklast und der Transaktionskosten auf Ethereum führen.

Auf der Risikoseite bleiben insbesondere regulatorische Herausforderungen bestehen. So gibt es in den USA trotz der möglicherweise bevorstehenden Zulassung erster Krypto-ETFs weiterhin politische Bestrebungen, eine deutlich strengere Krypto-Regulierung einzuführen, was zu Unsicherheiten und einer Verlangsamung der Marktentwicklung führt. Große Akteure wie Coinbase gehen in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren dagegen vor und es bleibt abzuwarten, wie diese Prozesse ausgehen. In Europa hingegen wird derzeit ein etwas konstruktiverer Ansatz verfolgt. So regelt die 2023 in Kraft getretene MiCAR-Verordnung in der EU einheitlich die Ausgabe, den Handel und die Verwahrung von Kryptoassets.

Staking, eine Praxis, die nicht nur von Ethereum, sondern auch von verschiedenen PoS-basierten Kryptowährungen übernommen wurde, hat einen starken Anstieg der Beteiligung erlebt. Dieser Trend

ist auf technologische Fortschritte, ein verstärktes institutionelles Engagement und die Suche nach zusätzlichen Renditen in einem rückläufigen Markt zurückzuführen. Die Staking Ratio von Ethereum ist von 12 Prozent auf fast 25 Prozent gestiegen (Stakingrewards.com, Daten vom 10.12.2023)

Nicht nur für Investoren in den klassischen Kryptowährungen war 2023 positiv. So konnte etwa der Markt der tokenisierten Vermögenswerte im Jahr 2023 ein bemerkenswertes Wachstum erfahren. Die Marktkapitalisierung von tokenisierten RWAs stieg von null auf über 400 Millionen USD (Dune, Daten vom 12.10.2023).

3. Geschäftsverlauf

a) Allgemeines

Insgesamt stimmt das Geschäftsjahr 2023 nach einem enttäuschenden Verlauf in 2022 verhalten optimistisch. Der wichtigste finanzielle Leistungsindikator, der regelmäßig von der Gesellschaft ermittelte „innere Wert“ pro Aktie stieg im Jahresverlauf von 1,94 EUR auf 3,06 EUR – ein Zuwachs von fast 58%. Dieser innere Wert berücksichtigt nur die Wertänderung der an einem Markt gelisteten Vermögensgegenstände wohingegen erworbene Beteiligungen grundsätzlich zu den ggf. durch Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Auch der Börsenkurs der coinIX Aktie konnte sich im Jahresverlauf positiv entwickeln, nach einem Jahresstart bei 1,52 EUR stieg der Kurs vorübergehend an, um bis zum Oktober 2023 auf einen Kurs bis zum Jahrestiefststand von 1,10 EUR abzusinken. Zum Ende des Jahres stieg der Aktienkurs dann auf einen Jahreshöchststand von 2,32 EUR und schloss am Jahresende bei 2,14 EUR, insgesamt ein plus von 40% (Kursdaten der Börse Düsseldorf).

Die Gesellschaft nahm auch in 2023 an mehreren Konferenzen, Messen und Branchentreffen teil und konnte hierdurch die Bekanntheit der Marke coinIX spürbar steigern.

b) Investitionen

Im Geschäftsjahr 2023 hat sich die Gesellschaft durch Zeichnung von zwei Wandeldarlehen der FinToVentures GmbH das Recht auf eine Beteiligung an dem Projekt tokenforge erworben sowie bei insgesamt drei bestehenden Beteiligungen eine Aufstockung der Investition durch Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bzw. durch Herausreichung von Wandeldarlehen vorgenommen. Insgesamt wurden damit 293 TEUR neu in Unternehmensbeteiligungen investiert.

Im Bereich der Anlage in liquiden Token wurden überwiegend kleinere Umschichtungen vorgenommen. In der zweiten Jahreshälfte wurde die bestehende GRT-Position schrittweise um etwa 25% durch Umschichtungen in andere Token reduziert. Hierbei wurden Kursgewinne in Höhe von 521 TEUR realisiert. Neue Positionen wurden unter anderem in den Kryptowährungen Maker (MKR), Gnosis (GNO), Ethereum Name Services (ENS), Uniswap (UNI) und Rocket Pool (RPL) aufgebaut.

Bei den bestehenden **Beteiligungen und Ausleihungen an Unternehmen** wurden Abschreibungen in Höhe von 443 TEUR vorgenommen, hierbei wurden auf die Beteiligungen an den Projekten Simetria, Autonomy Labs, AllTokenFootball, Blockchance und Cadeia eine vollständige Abschreibung vorgenommen. Für das Projekt PUBLIC erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von 56 TEUR.

Im Bereich der **liquiden Token** Investments erfolgten bei den im Umlaufvermögen gehaltenen Positionen Abschreibungen, soweit der Marktwert der jeweiligen Währung am Bilanzstichtag den Buchwert der Position unterschreitet. Diese Abschreibungen belaufen sich auf insgesamt 189 TEUR nach 360TEUR im Vorjahr. Es wurden Zuschreibungen in Höhe von 22 TEUR vorgenommen.

Bei den Investments über sogenannte SAFTs (Simple Agreement for Future Token) bei denen die Gesellschaft ein Anrecht auf erst künftig entstehende digitale Vermögensgegenstände erwirbt, wurde im Geschäftsjahr ein neues Investment getätigt. Die Gesellschaft beteiligte sich am Projekt „Shutter

Network“ in Höhe von 92 TEUR. Bei einem bestehenden Bezugsrecht für Token des Projektes „Beamer“ wurde eine vollständige Abschreibung in Höhe von 52 TEUR vorgenommen.

c) Managementvergütung

Satzungsgemäß hat die Gesellschaft ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin für deren Haftungs- und Managementleistungen ein fixe und eine performanceabhängige Vergütung zu entrichten. Hierfür sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 191 angefallen (Vorjahr TEUR 254).

Grundlage der Ermittlung der performanceabhängigen Komponente ist satzungsgemäß der Zuwachs des Vermögens, wobei an Börsen oder Marktplätzen gelistete Vermögensgegenstände mit Marktpreisen zu bewerten sind. Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine performanceabhängige Managementvergütung gezahlt, da die notwendigen Voraussetzungen zu keinem Quartalsende erfüllt waren.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

a) Ertragslage

Nachdem im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag von 1,3 Mio. EUR ausgewiesen wurde, kann die Gesellschaft das Jahr 2023 mit einem leicht positiven Jahresüberschuss von 38 TEUR abschließen.

Wie schon im Vorjahr erwirtschaftet die Gesellschaft keine Umsatzerlöse aus operativer Tätigkeit, sondern erzielt Erträge fast ausschließlich in Form von „Sonstigen betrieblichen Erträgen“. Diese fallen in 2023 mit 1.266 TEUR etwa doppelt so hoch aus wie im Vorjahr (575 TEUR). Erträge konnten im Wesentlichen durch die Realisierung von Kursgewinnen erwirtschaftet werden, die bei der Veräußerung oder der Umschichtung von Positionen in Kryptowerten entstehen. Diese betragen in 2023 1.068 TEUR (Vorjahr 506 TEUR). Zudem hat die Gesellschaft in 2023 bestehende Positionen in Kryptowerten ertragbringend angelegt, indem beispielsweise mit Token verbundene Rechte vorübergehend übertragen wurden. Erträge aus dem „Staking“ und „Delegating“ konnten insgesamt in Höhe von 105 TEUR erwirtschaftet werden (Vorjahr 0 TEUR).

Auf der Aufwandsseite sind neben den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von 241 TEUR und auf Finanzanlagen in Höhe von 443 TEUR insbesondere die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 464 TEUR zu nennen (Vorjahr 779 TEUR). Diese setzen sich im Wesentlichen aus der Managementvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin (TEUR 191) und aus realisierten Verlusten bei der Veräußerung von Kryptowerten (TEUR 141) zusammen und enthalten die Kosten der Hauptversammlung sowie Abschluss- und Prüfungskosten.

Das Vorsteuerergebnis beläuft sich auf TEUR 125, da gewisse Aufwendungen steuerlich nur teilweise gewinnmindernd berücksichtigt werden können (§ 8b Abs. 3 KStG) und der Verlustvortrag zurückgetragen wurde, entstehen Ertragssteuern in Höhe von TEUR 87 so dass ein Jahresüberschuss von TEUR 38 verbleibt.

Bei der Bewertung des Erfolgs der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wird und damit die Wertentwicklung der von der Gesellschaft getätigten Investitionen bzw. gehaltenen Vermögensgegenstände nicht direkt abbildet. Die von der Gesellschaft erworbenen Positionen in virtuellen Währungen sowie Beteiligungen an Startups werden überwiegend im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen geführt. Dabei erfolgt die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip mit den jeweiligen Anschaffungskosten, solange von keiner dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Dies führt dazu, dass Kursgewinne und Kursverluste regelmäßig erst im Zeitpunkt der Veräußerung einer Position ergebniswirksam werden. Selbst im Falle einer sehr positiven Wertentwicklung eines Vermögensgegenstandes entstehen zunächst nur stille Reserven, die erst zum Zeitpunkt der Realisierung zum Ausweis entsprechender Erträge im Jahresabschluss führen.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft ist ausschließlich mit Eigenkapital finanziert. Neben dem gezeichneten Kapital in Höhe von 3.071 TEUR besteht eine Kapitalrücklage in Höhe von 3.686 TEUR. Nach Verrechnung des Verlustvortrags in Höhe von 525 TEUR und des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2023 beläuft sich das Eigenkapital auf 6.271 TEUR.

Es bestehen Steuerrückstellungen für Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie sonstige Rückstellungen im Wesentlichen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und die Durchführung der Hauptversammlung.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist mit 6.739 TEUR gegenüber dem Vorjahr (6.593 TEUR) kaum verändert.

Die Gesellschaft hat die Kryptowerte, die im Vorjahr teils im Anlagevermögen und teils im Umlaufvermögen bilanziert wurden, mit Wirkung zum 31.12.2023 einheitlich in das Umlaufvermögen überführt. Dies dient der Vereinheitlichung und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschaft ggf. Umschichtungen innerhalb des Portfolios vornehmen wird. Demgemäß sind die Kryptowerte in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu finden. In dieser Position befinden sich stille Reserven, unter anderem auf den GRT-Token, die aktuell noch zu Anschaffungskosten in Höhe von 60 TEUR bewertet sind, per 31.12.2023 aber einen Marktwert von EUR 1,9 Mio. repräsentieren. Die Finanzanlagen belaufen sich auf 1.769 TEUR (Vorjahr 1.872 TEUR) und umfassen Anteile an Unternehmen sowie Ausleihungen in Form von Wandeldarlehen oder anderweitigen An- oder Vorauszahlungen für die Übertragung von Vermögenswerten.

Soweit bei den im Umlaufvermögen befindlichen Vermögensgegenständen der Markt- oder Börsenkurs zum Jahresende unter den Buchwerten liegt, wurden entsprechende Abschreibungen vorgenommen. Diese belaufen sich im Geschäftsjahr 2023 auf insgesamt 240 TEUR (Vorjahr 360 TEUR).

Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von 379 TEUR (Vorjahr TEUR 234) und damit über eine Liquiditätsquote von ca. 6%. Da ein großer Teil der im Bestand befindlichen Kryptowerte täglich veräußerbar ist, ist die Liquiditätslage der Gesellschaft als gut zu bezeichnen.

Der von der Gesellschaft selbst ermittelte „Innere Wert“ des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft lag zum 31.12.2023 mit rund 9,6 Mio. EUR deutlich über dem bilanziell ausgewiesenen Eigenkapital der coinIX in Höhe von 6,3 Mio. EUR.

Nichtfinanzieller Bericht

Die Geschäftsführung der Gesellschaft strebt nicht nur die Erreichung finanzieller Ziele an, sondern ist sich auch der Verantwortung für soziale Ziele, für Nachhaltigkeit und eine gute Unternehmensführung ein. Der Handlungsspielraum der Gesellschaft bei der Unterstützung solcher Ziele ist überschaubar, da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, weder Produkte herstellt noch eine relevante Rolle als Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen einnimmt. Die Gesellschaft ist bemüht, im Rahmen der eigenen Unternehmensführung hohe Standards zu setzen, die nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern sich durch Transparenz und Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder auszeichnen.

Auch bei ihren Investitionen achtet die Gesellschaft darauf, dass nicht in Projekte mit nachteiligen Umwelteinwirkungen investiert wird und alle Portfoliounternehmen den Anspruch haben, soziale Ziele zu verfolgen und auf eine gute Unternehmensführung hinzuarbeiten. Auch bei der Auswahl der Kryptowerte wird berücksichtigt, ob die jeweiligen Emittenten die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Die Gesellschaft hält auch Positionen in Bitcoin, das zur Validierung von Transaktionen ein „Proof of Work“ Verfahren verwendet. Diese Methode wird wegen des vergleichsweise hohen Energieverbrauchs teils als nicht nachhaltig angesehen. Auf der Bitcoin Blockchain werden energieintensive Prozesse durchgeführt, um die Sicherheit der Blockchain zu

gewährleisten. Der gegenüber anderen Konsensverfahren erhöhte Energieverbrauch dient nach Auffassung der Gesellschaft also der Erreichung eines legitimen Zwecks und kann damit im Rahmen einer Abwägung nicht als nachteilige Umwelteinwirkung angesehen werden.

5. Risiko- und Chancenbericht

Chancen

Die Gesellschaft versucht, mit den von ihr getätigten Investitionen an den Potentialen zu partizipieren, die aus einer zunehmenden Verbreitung von Kryptowerten und der zugrunde liegenden Blockchain-Technologie entstehen können. Sie setzt damit in einem sehr frühen Stadium auf eine vielversprechende Technologie. Sofern diese Technologie tatsächlich zu einer „dritten Welle“ der Digitalisierung führt, könnte die Gesellschaft über ihre frühphasigen Investments überproportional von einer solchen Entwicklung profitieren. Die bereits seit 2017 aufgebaute Erfahrung in der Identifikation und Beurteilung von Investments in Kryptowerte und blockchainbasierte Projekte könnte die Gesellschaft eine Vorreiterrolle einnehmen, was für die Gewinnung neuer Investoren vorteilhaft sein könnte.

Die Gesellschaft investiert einen Teil des ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapitals in liquide, börsengehandelte Kryptowährungen, deren Kurse insbesondere im Jahr 2022 stark gefallen sind. Sie profitiert im Falle eines Wiederanstieg des allgemeinen Kursniveaus über die damit einhergehenden Wertsteigerungen der von ihr gehaltenen Coinpositionen. Der Kursverlauf des Bitcoin weist gegen Ende des Geschäftsjahres 2023 und Anfang 2024 eine sehr positive Kursentwicklung auf. Sofern sich dieser Trend fortsetzt, könnte dies auch zu positiven Kursentwicklungen bei anderen Kryptowerten im Portfolio der Gesellschaft führen und damit den Wert des Portfolios steigern.

Bei den in Blockchainprojekte und Unternehmensbeteiligungen getätigten Investitionen besteht die Chance, dass es in Folge von Erstlistings, Übernahmen etc. zu sprunghaften Anstiegen des Werts der jeweiligen Portfolioposition kommen kann. Von den insgesamt 19 Token-Projekten in die coinIX investiert hat, waren zum Bilanzstichtag 5 Token noch nicht erzeugt bzw. noch nicht an einer Kryptobörse gelistet.

Die Gesellschaft verfügt über ein genehmigtes Kapital in Höhe von 1.234.398 EUR, über das sie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen verfügen kann. Sie ist dadurch in der Lage, neues Eigenkapital aufzunehmen um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb neuer Beteiligungen oder auch von Kryptowerten zu nutzen. Sie könnte das genehmigte Kapital auch nutzen, um im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien Beteiligungen oder Kryptowerte zu erhalten.

Die stark zunehmende Bedeutung von Anwendungen für künstliche Intelligenz könnte dazu beitragen, dass auch Nutzer und Entwickler im Bereich Blockchain positiv beeinflusst werden, da künstliche Intelligenz und Blockchain sich gegenseitig stärken können.

Risiken

Die Strategie der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, Investitionen in einem Sektor zu tätigen, der einerseits im Falle von Kryptowerten durch historisch extrem hohe Kursschwankungen geprägt ist, andererseits im Falle von Blockchain-Beteiligungen als frühphasige Investments mit deutlich höheren Risiken im Vergleich zu klassischen Investitionen – etwa in Immobilien, Anleihen oder Aktien - einhergeht.

Obwohl die Gesellschaft damit planmäßig in einem Segment mit sehr hohen Risiken tätig ist, sollen die Risiken klar identifiziert, überwacht und nach Möglichkeit auch beschränkt werden. Insbesondere ist es das Ziel der Geschäftsleitung,

- durch eine Diversifikation der Anlagen keine Klumpenrisiken entstehen zu lassen
- durch einen hinreichenden Anteil an liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen

- durch interne Prozesse das Risiko von Fehlinvestitionen und das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen zu begrenzen
- durch laufendes Monitoring und Controlling der Märkte Kursentwicklungen und -risiken rechtzeitig wahrzunehmen um zeitig reagieren zu können.

In Ihrer Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt.

Investitionsrisiken

Die coinIX investiert Teile ihres Vermögens in Kryptowerte. Beim Erwerb von Kryptowerten können Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken bestehen. Es ist also möglich, dass die Gesellschaft für den Erwerb von Kryptowerte eine Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht oder nicht rechtswirksam erbracht wird. Bei der Verwahrung von Kryptowerten ist es möglich, dass Kryptowerte abhandenkommen oder von Dritten gestohlen werden. Rechte an und die Verfügungsmöglichkeit über Kryptowerte werden durch rein digitale Zuordnungen begründet, die auf einer dezentralen Datenbank (Blockchain) hinterlegt sind und über öffentliche und private Schlüssel oder Passworte zugänglich sind. Die Verwahrung kann von der Gesellschaft selbst oder von hierfür von der Gesellschaft beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es ist möglich, dass die Blockchain zerstört oder nicht mehr zugänglich ist. Es ist möglich, dass Schlüssel oder Passworte abhandenkommen, so dass der Zugriff auf Kryptowerte nicht mehr möglich ist oder durch Dritte erraten oder gestohlen werden, die sich so Zugriff zu den Kryptowerte verschaffen. Der Besitz von und die Verfügung über Kryptowerte kann durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt oder verboten werden, was dazu führen kann, dass Kryptowerte deutlich an Wert verlieren oder wertlos werden.

Kryptowerte unterliegen erheblichen Wert- bzw. Kursschwankungen. Sofern Kryptowerte auf einem Marktplatz gehandelt werden, sind extreme Kursschwankungen möglich und in der Vergangenheit auch regelmäßig eingetreten. Kryptowerte können vollständig an Wert verlieren, nicht mehr unterstützt oder nicht mehr nachgefragt werden oder die Handelbarkeit auf Marktplätzen kann eingestellt werden. Es ist möglich, dass die Werthaltigkeit, die Nutzbarkeit oder die Übertragbarkeit von Kryptowerten infolge geänderter Präferenzen in der Bevölkerung, durch technischen Fortschritt oder durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt oder vollständig aufgehoben wird. Daher besteht das Risiko, dass das in Kryptowerte investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Die Gesellschaft stellt jungen Unternehmen und Projekten Kapital als Eigenkapital oder in anderer Form zur Verfügung, um an deren Geschäftsentwicklung zu partizipieren. Solche Investitionen sind riskant, da die Risiken oft nur unzureichend ermittelt werden können und ein Scheitern des Unternehmens oder Projektes jederzeit möglich ist. Derartige Beteiligungen sind in der Regel nicht handelbar und können nicht auf einem Markt veräußert werden. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital vollständig verloren geht.

Es besteht das Risiko, dass Unternehmen, denen die Gesellschaft Finanzmittel in Form eines Darlehens oder in Form anderer Instrumente zur Verfügung stellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der coinIX ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Gesellschaft trägt ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Empfänger solcher Leistungen.

Die aufgeführten Investitionsrisiken können jeweils einzeln, aber vor allem im Falle eines zeitgleichen Eintritts hohe Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben können.

Die Gesellschaft versucht, bestehende Investitionsmöglichkeiten im Vorfeld einer Investitionsentscheidung zu überprüfen und damit die Wahrscheinlichkeit von nicht erfolgreichen Investitionen gering zu halten. Durch eine Diversifikation der Anlagen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von nicht erfolgreichen Investitionen auf das Gesamtunternehmen beschränkt werden.

Personal- und Managementrisiken

Bei der Gesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Die Verwahrung und der Erwerb von Kryptowerten sind komplexe und daher fehleranfällige Prozesse, bei denen durch fehlende Sorgfalt und mangelnde Kontrolle erhebliche nachteilige Folgen für das Unternehmen entstehen können. Es besteht das Risiko, dass es der coinIX nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Die Analyse und Bewertung von Geschäftsmodellen und Blockchainprojekten sowie etwaige Transaktionen zur Umsetzung einer auf deren Basis getroffener Investitionsentscheidungen erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die nicht ohne weiteres am Arbeitsmarkt verfügbar sind. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies kann dazu führen, dass die erforderliche technische Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder die Identifikation und Bewertung von Investitionsmöglichkeiten oder deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Dies kann wiederum zu reduzierten Erträgen oder sogar zum Ausfall von Erträgen für die Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft versucht, die durch die CoinIX Capital GmbH gestellten, qualifizierten Mitarbeiter zu halten und ist bemüht, das Risiko nachteiliger Auswirkungen eines Fortgangs von Mitarbeitern gering zu halten.

Fehlen operativer Erlöse

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, durch ihre Geschäftstätigkeit fortlaufend operative Ergebnisbeiträge zu generieren. Um Gewinne auszuweisen, ist sie daher auf die Möglichkeit angewiesen, Erträge aus der Realisierung von Wertsteigerungen der getätigten Investitionen erzielen zu können. Die Fähigkeit der Gesellschaft, zukünftig einen Gewinn zu erwirtschaften, wird daher maßgeblich davon abhängen, dass solche Wertsteigerungen stattfinden und realisiert werden können. Eine nachhaltig mangelnde Profitabilität könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Smart Contract Risk / Staking & Delegating Risk

Bei der Durchführung von Investitionen in Kryptowerte aber auch bei Beteiligungen an Blockchainprojekten werden Transaktionen teilweise automatisiert durch in einer Blockchain gespeicherte Ausführungsregeln (Smart Contracts) umgesetzt. Auch bei der Mitwirkung am Betrieb von Blockchains (Staking bzw. Delegating) werden Smart Contracts genutzt. Es besteht das Risiko, dass beim Einsatz von Smart Contracts nicht die erwarteten Ergebnisse zustande kommen, da Smart Contracts versehentlich oder vorsätzlich Fehlfunktionen aufweisen. Die Gesellschaft versucht, bei der Nutzung von Smart Contracts durch Diversifikation die Risiken zu reduzieren und durch interne Kontrollen das Risiko gering zu halten.

Risiko krimineller Handlungen

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft Opfer krimineller Handlungen Dritter wird. So ist es möglich, dass Investitionen durchgeführt werden, bei denen die Gesellschaft die erwartete Gegenleistung nicht erhält oder sich die Gegenleistung als nicht werthaltig erweist. Es ist ebenfalls möglich, dass Vermögensgegenstände der Gesellschaft entwendet oder anderweitig dem Zugriff der Gesellschaft entzogen werden. Die Gesellschaft versucht, durch sorgfältige Analyse und Überprüfung von Investitionen sowie durch Entwicklung eigener Prozesse zur Sicherung der Vermögensgegenstände das Risiko gering zu halten.

Risiko von Verstößen gegen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften

Der Erwerb, die Verwahrung und Übertragung von Kryptowerten wie auch die Nutzung von Kryptowerten etwa zum Zwecke des Stakings & Delegatings sind noch nicht umfassend gesetzlich und regulatorisch geregelt. Hieraus entsteht das Risiko, dass bestehenden oder künftige Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft einschränken oder das Aktivitäten

der Gesellschaft als Verstoß gegen entsprechende Regeln gewertet werden. Die Gesellschaft versucht, einen Überblick über den bestehenden und künftigen regulatorischen Rahmenbedingungen zu behalten und ihre Aktivitäten entsprechend darauf auszurichten um das Risiko von Verstößen gegen bestehende Vorschriften gering zu halten.

III. Prognosebericht

Für die Jahre 2024 und 2025 rechnet die Gesellschaft mit weiterhin angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Auch durch das Abflauen der Inflation sowie durch erste Zinssenkungen wird die Rezession vermutlich nicht kurzfristig zu einem Ende kommen. In diesem Umfeld rechnet die Gesellschaft mit positiven Impulsen für den Markt der Kryptowährungen, die in der Vergangenheit gerade in turbulenten Zeiten als Investmentalternative angesehen wurden.

Die Gesellschaft plant, auch in 2024 und 2025 mit den bestehenden und durch neue Investitionen die Potentiale sowohl am Markt der Kryptowährungen als auch im Bereich der Blockchain-Technologie aktiv zu nutzen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft hat in 2021 eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unter dem Namen coinIX COINVEST Investmentaktiengesellschaft mvK gegründet, die Teilgesellschaftsvermögen als offene Spezial-AIF auflegen kann. Diese Spezial-AIF können auch in Kryptowerte investieren, die Fondsanteile (Investmentaktien) können von professionellen und semiprofessionellen Investoren erworben werden. Es könnte für die Gesellschaft vielversprechend sein, einen Teil ihres in Kryptowerte investierten Vermögens in ein solches Teilgesellschaftsvermögen einzubringen. Mit einem solchen Schritt wäre das Anlageuniversum der Gesellschaft unverändert, gleichzeitig wären externe Investoren in der Lage, über den Erwerb von Fondsanteilen ein Co-Investment in das liquide Kryptoportfolio der Gesellschaft zu tätigen.

Die Gesellschaft ist zuversichtlich, dass die Jahre 2024 und 2025 positive Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Kryptowerte aber gerade auch für Anwender und Entwickler im Bereich der Blockchain-Technologie bieten werden. Das zunehmende Interesse der traditionellen Finanzindustrie etwa an der Tokenisierung von Sachwerten und alternativen Anlagen, an Emission und am Handel elektronischer Wertpapiere aber auch die etwa durch das Lieferkettengesetz nochmals deutlich gestiegene Notwendigkeit der sicheren Dokumentation von Lieferketten sind einige der Faktoren, die diese Zuversicht nähren.

Insgesamt werden auch in 2024 und 2025 neue sich bietende Investitionsmöglichkeiten zum Erwerb von Beteiligungen oder zum Erwerb von Kryptowährungen geprüft und im Falle einer positiven Investmententscheidung auch umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Gesellschaft auch ihre bestehenden Beteiligungen bei weiteren Kapitalrunden unterstützen, eine Aufstockung prüfen und im Falle einer positiven Entscheidung auch durchführen. Die Möglichkeit zur Erzielung laufender Einkünfte durch das Staking oder Delegating von Positionen in Kryptowerten soll fortgeführt und gegebenenfalls ausgebaut werden.

Der Ausblick ist mit entsprechender Unsicherheit behaftet und steht zudem unter der Einschränkung, dass sich keine zusätzlichen und in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft wesentliche Belastungsfaktoren einstellen.

Die Vorjahresprognose eines deutlich verbesserten Ergebnisses konnte vollumfänglich erfüllt werden. Die Geschäftsführung geht davon aus, auch in den Folgejahren ein zumindest ausgeglichenes, positives Ergebnis im niedrigen 5-stelligen Bereich erwirtschaften zu können. Im Zuge der Umschichtung innerhalb der Kryptowerte kann auch eine Realisierung der vorhandenen stillen Reserven zu entsprechenden Ertragssteigerungen führen. Bei weiterhin positiven Kursentwicklungen der Kryptowerte können zusätzliche stille Reserven entstehen, die im Falle einer Realisierung ebenfalls Ergebnisbeiträge beisteuern werden.

IV. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen

V. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine berichtenswerten Vorfälle ereignet.

Hamburg, 28. Februar 2024

Moritz Schildt
als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die CoinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der CoinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CoinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
-

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 12. März 2024

Schreiber
Wirtschaftsprüfer

Michels
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.